

HAUPTSATZUNG

der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Niedernwöhren".
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Niedernwöhren.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Niedernwöhren sind: Lauenhagen, Meerbeck, Niedernwöhren, Nordsehl, Pollhagen und Wiedensahl.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren zeigt einen roten Schild mit einem silbernen Nesselblatt in der Mitte. Das Nesselblatt enthält in der Mitte eine fünfblättrige rote Rose mit goldenem Samen und grünen Kelchblättern.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift "Samtgemeinde Niedernwöhren - Landkreis Schaumburg".

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben;
 2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus;
 4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren;
 5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin;
 6. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung;
 7. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit;
 8. die Ausarbeitung der Bebauungspläne;
 9. die Errichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung;
 10. Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten;
 11. die Aufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz und Nieders. Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz;
 12. die leitungsgebundene Gasversorgung;
 13. die Anlegung und Fortführung der Straßenbestandsverzeichnisse.
- (2) Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € übersteigt.

§ 6

Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 7

Samtgemeindeausschuss

Jedes Mitglied des Samtgemeinderates ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Niedernwöhren während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden nach den Bekanntmachungsvorschriften der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt:

§ 12

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Niedernwöhren, den 15.12.2006

(A n k e)
Samtgemeindebürgermeister